

Statuten des Vereins "Interessengemeinschaft Alp" (IG-Alp)
mit Sitz Obersaxen - Mundaun

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Interessengemeinschaft Alp" (IG Alp) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Obersaxen - Mundaun. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Arbeitsplatz Alp in seiner Vielfalt zu stützen und ihn verantwortungsvoll mitzugestalten. Die Interessen des Vereins sollen durch Austausch zwischen ÄplerInnen, BäuerInnen und Aussenstehenden sowie durch Öffentlichkeitsarbeit wahrgenommen werden. Der Verein setzt sich für die künftige Erhaltung des Arbeitsplatzes Alp ein und damit für den Erhalt der Alpen und Maiensässe. Zudem unterstützt er Ziele von Umweltorganisationen.

3. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Verwirklichung des Vereinszwecks hat.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich (e-mail ist zulässig) an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

6. Mittel

Einnahmequellen des Vereins sind:

- Abonnenten der Infopost
- Gönner
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden
- Zuwendungen
- Subventionen

Mitgliederbeiträge werden keine erhoben.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum Voraus per e-Mail eingeladen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Behandlung der Ausschlussreurse

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er ist für ein Jahr gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert. Revisoren erstellen der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes. Eine mündliche Stellvertretung ist zulässig.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit Anwesenheit von drei Viertel sämtlicher Mitglieder an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 11.1.2020 im Plantahof in Landquart angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.